

Gemeindeverwaltung  
Bahnhofstrasse 10, Postfach  
8810 Horgen

Telefon 044 728 42 66  
Fax 044 728 44 10  
sicherheit@horgen.ch

# 2014

## **Verordnung über das Taxiwesen der Gemeinde Horgen**

Gültig ab 1. Januar 2014

## Verordnung über das Taxiwesen der Gemeinde Horgen

Inhalt	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Zuständigkeit	5
<b>II. Betriebsbewilligungen A und B</b>	<b>5</b>
Art. 3 Begriff	5
Art. 4 Bewilligungspflicht	5
Art. 5 Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung	5
Art. 6 Juristische Personen	6
Art. 7 Anzahl der Betriebsbewilligungen	6
Art. 8 Gültigkeitsdauer	6
Art. 9 Pflichten	6
Art. 10 Entzug der Betriebsbewilligung	6
<b>III. Öffentliche Standplätze</b>	<b>7</b>
Art. 11 Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 12 Gebühren	7
<b>IV. Taxichauffeure</b>	<b>7</b>
Art. 13 Taxiausweis	7
Art. 14 Gültigkeitsdauer	8
Art. 15 Entzug des Taxiausweises	8
<b>V. Taxifahrzeuge</b>	<b>8</b>
Art. 16 Zulassung	8
Art. 17 Firmenbeschriftung	8
Art. 18 Zustand	8
Art. 19 Verhalten der Chauffeure	8
Art. 20 Privatfahrten	9

Art. 21	Taxuhr	9
Art. 22	Tarife	9
<b>VI.</b>	<b>Betriebsvorschriften</b>	<b>9</b>
Art. 23	Aufstellordnung	9
Art. 24	Beförderungspflicht	10
Art. 25	Kundenwerbung ("Wischen")	10
<b>VII.</b>	<b>Informationsbeschaffung</b>	<b>10</b>
Art. 26	Informationsbeschaffung	10
<b>VIII.</b>	<b>Straf- und Schlussbestimmungen</b>	<b>10</b>
Art. 27	Strafbestimmungen	11
Art. 28	Aufhebung bisherigen Rechts	11
Art. 29	Übergangsbestimmungen	11
Art. 30	Inkrafttreten	11

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, ungeachtet der Formulierung in der Taxiverordnung, für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6. Juni 1926 sowie auf Art. 34 der Polizeiverordnung der Gemeinde Horgen erlässt der Gemeinderat folgende Taxiverordnung:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

1 In der Gemeinde Horgen gilt für einen geordneten Taxibetrieb diese Taxiverordnung.

2 Das Taxi ist ein Transportmotorwagen, der ohne Fahrplan oder Linienführung dem gewerbsmässigen Transport von Personen und Waren gegen ein in der Tarifordnung festgesetztes Entgelt dient. Die zuständigen Behörden anerkennen die nützliche und notwendige Funktion der Taxis als Transportmittel im Interesse der Allgemeinheit.

### Art. 2 Zuständigkeit

1 Der Vollzug dieser Verordnung wird insbesondere durch die Sicherheitsabteilung, unter Aufsicht des Polizeiausschusses, ausgeübt.

2 Der Polizeiausschuss kann weitergehende Ausführungsbestimmungen erlassen.

## II. Betriebsbewilligungen A und B

### Art. 3 Begriff

Es wird unterschieden zwischen den Betriebsbewilligungen A und B. Die Betriebsbewilligung A berechtigt den Inhaber, mit einer bestimmten Anzahl von zugelassenen Fahrzeugen (A-Taxis) von öffentlichen und privaten Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen. Die Betriebsbewilligung B berechtigt den Inhaber, mit zugelassenen Fahrzeugen (B-Taxis) von privaten Standplätzen aus Taxifahrten auszuführen.

### Art. 4 Bewilligungspflicht

1 Wer einen Taxibetrieb in Horgen führen will, bedarf einer Bewilligung des Polizeiausschusses. Die Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar. Sie kann natürlichen und juristischen Personen erteilt werden.

2 Es ist verboten, Betriebsbewilligungen in irgendeiner Form ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

### Art. 5 Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebsbewilligung

1 Eine Betriebsbewilligung A wird vorbehältlich Art. 7 erteilt, wenn der Bewerber

- im Besitz eines Taxiausweises des Polizeiausschusses ist;
- über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt;

2 Eine Betriebsbewilligung B wird erteilt, wenn der Bewerber

- im Besitz eines Taxiausweises des Polizeiausschusses ist;
- über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt;
- einen dafür bezeichneten Standplatz auf Privatgrund nachweisen kann.

3 Eine Betriebsbewilligung wird insbesondere dann nicht erteilt, wenn der Bewerber in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verwarnt, verzeigt oder verurteilt wurde oder keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet.

**Art. 6 Juristische Personen**

Betriebsbewilligungen für juristische Personen werden vorbehältlich Art. 7 erteilt, wenn

- diese ihren statutarischen Sitz in der Schweiz hat;
- die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 5 durch den Geschäftsführer erfüllt sind.

**Art. 7 Anzahl der Betriebsbewilligungen**

Bedingt durch die beschränkt vorhandene Anzahl Standplätzen und der Verkehrssituation im Bereich Bahnhof Horgen-See können nur limitiert A-Betriebsbewilligungen erteilt werden. Die Anzahl der Betriebsbewilligungen wird vom Polizeiausschuss festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei das öffentliche Bedürfnis und die Verkehrsverhältnisse.

**Art. 8 Gültigkeitsdauer**

1 Die Betriebsbewilligungen werden für die Dauer von 5 Jahren erteilt. Der Polizeiausschuss kann in besonderen Fällen eine kürzere Bewilligungsdauer vorsehen.  
2 Beim Verzicht auf die Betriebsbewilligung besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten.

**Art. 9 Pflichten**

1 Natürliche Personen sind verpflichtet, die Bewilligung durchschnittlich während mindestens 25 Fahrzeugeinsatzstunden pro Woche zu nutzen.  
2 Juristische Personen sind verpflichtet, die Bewilligung durchschnittlich während mindestens 100 Fahrzeugeinsatzstunden pro Woche zu nutzen.  
3 In begründeten Fällen kann der Ressortvorsteher Sicherheit Abweichungen von der minimalen Nutzungsdauer bewilligen.  
4 Der Bewilligungsinhaber hat die Taxichauffeure über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Er ist darüber hinaus für die korrekte Berufsausübung seiner Chauffeure verantwortlich.

**Art. 10 Entzug der Betriebsbewilligung**

1 Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn der Bewilligungsinhaber

- die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (siehe Art. 5);
- wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verwarnt, verzeigt oder verurteilt wurde;
- keine Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- die Betriebsbewilligung nicht oder ungenügend ausnützt;

- die Bewilligungsgebühren nicht innert 90 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt.
- 2 In leichten Fällen kann anstelle des Entzugs eine Verwarnung erteilt werden.
- 3 Die Sicherheitsabteilung bzw. die Gemeindepolizei überprüfen periodisch, ob die Bewilligungsinhaber die Anforderungen noch erfüllen.

### III. Öffentliche Standplätze

#### Art. 11 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Der Polizeiausschuss bestimmt die öffentlichen Standplätze und kann für ihre zweckmässige Belegung eine Benutzungsordnung erlassen.
- 2 Die Taxistandplätze werden durch den Polizeiausschuss als solche definiert und dürfen nur von A-Taxis benutzt werden.
- 3 Der Bahn- und Busbetrieb, der Shuttledienst und die Fussgänger dürfen nicht behindert werden.

#### Art. 12 Gebühren

- 1 Die auf Grund dieser Vorschriften zu erhebenden Gebühren werden durch den Polizeiausschuss festgesetzt.
- 2 Es wird eine jährliche Pauschalgebühr für die Benützung der Standplätze erhoben. Diese wird jeweils anfangs Kalenderjahr durch die Gemeindekasse in Rechnung gestellt.

### IV. Taxichauffeure

#### Art. 13 Taxiausweis

- 1 Wer in Horgen gewerbsmässige Taxifahrten ab öffentlichem oder privatem Grund anbietet, sei es selbständig erwerbend oder angestellt, benötigt einen Taxiausweis des Polizeiausschusses.
- 2 Dieser Ausweis wird erteilt, wenn der Bewerber
  - im Besitz des Führerausweises zum berufsmässigen Personentransport ist;
  - handlungsfähig ist;
  - einen guten Leumund besitzt;
  - über die nötigen Ortskenntnisse verfügt;
  - über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt;
  - die geltenden Bestimmungen der Taxiverordnung kennt.
- 3 Der Taxiausweis wird insbesondere dann nicht erteilt, wenn der Bewerber
  - in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuchs wegen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe verurteilt wurde;
  - aus anderen wichtigen Gründen zum Schutz der Taxikundschaft als nicht geeignet erscheint, eine Erwerbstätigkeit als Taxifahrer auszuüben.

4 Der Taxiausweis ist während der beruflichen Tätigkeit für den Fahrgast jederzeit gut sichtbar und lesbar am Armaturenbrett anzubringen.

#### Art. 14 **Gültigkeitsdauer**

1 Der Taxiausweis gilt für die Dauer der Berufsausübung bei einem in Horgen berechtigten Betriebsinhaber und ist nur zusammen mit dem Führerausweis zum berufsmässigen Personentransport gültig.

2 Der Inhaber des Taxiausweises hat der Sicherheitsabteilung innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, die eine Änderung des Führer- oder Fahrzeugausweises nötig machen.

3 Bei Aufgabe der Berufsausübung ist der Taxiausweis innert 14 Tagen der Sicherheitsabteilung zurückzugeben.

#### Art. 15 **Entzug des Taxiausweises**

1 Der Taxiausweis wird entzogen,

- wenn der Inhaber die für die Erteilung des Ausweises erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt (siehe Art. 13);
- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen von Vorschriften dieser Verordnung oder anderer einschlägiger Erlasse.

2 In leichten Fällen kann anstelle des Entzugs eine Verwarnung erteilt werden.

3 Die Sicherheitsabteilung bzw. die Gemeindepolizei überprüfen periodisch, ob die Bewilligungsinhaber die Anforderungen noch erfüllen.

## V. **Taxifahrzeuge**

#### Art. 16 **Zulassung**

Jedes Fahrzeug muss vom Strassenverkehrsamt als solches zugelassen sein. Zudem wird jedem berechtigten Taxifahrzeug von der Sicherheitsabteilung eine Kontrollnummer zugeteilt. Diese ist gut sichtbar im Fahrzeug mitzuführen.

#### Art. 17 **Firmenbeschriftung**

Die entsprechende Firmenbeschriftung muss auf dem Fahrzeug ersichtlich sein.

#### Art. 18 **Zustand**

Die Fahrzeuge sind innen und aussen stets sauber zu halten.

#### Art. 19 **Verhalten der Chauffeure**

1 Die Chauffeure haben sich gegenüber allen Personen höflich und anständig zu benehmen.

2 Den Chauffeuren ist es verboten,

- ohne Zustimmung des Fahrgastes weitere Personen mitzuführen;
- Tiere mitzuführen, die nicht dem Fahrgast gehören;
- den Fahrgästen Waren zum Kauf anzubieten;

— während der Fahrt ohne Einwilligung des Fahrgastes zu rauchen.

3 Chauffeure haben das Fahrzeug täglich auf liegen gelassene Gegenstände zu kontrollieren. Können diese nicht sofort zurückgegeben werden, sind sie bei der Gemeindepolizei abzugeben. Der Chauffeur benachrichtigt unverzüglich den Bewilligungsinhaber.

#### Art. 20 **Privatfahrten**

Wird ein Taxifahrzeug zu Privatfahrten verwendet, ist die äussere Kennzeichnung (Kennlampe) zu entfernen oder abzudecken.

#### Art. 21 **Taxuhr**

1 Die Taxuhr darf nur von konzessionierten Firmen eingebaut, repariert und plombiert werden. Zudem ist die Uhr alle 2 Jahre durch diese zu kontrollieren. Weitere Kontrollen durch die Polizeiorgane bleiben vorbehalten.

2 Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden.

3 Die Taxuhr darf erst eingeschaltet werden, wenn

- sich Chauffeure bei dem Auftraggeber gemeldet haben;
- das Taxi auf eine bestimmte Zeit vorbestellt wurde, vom vereinbarten Zeitpunkt an.

4 Nach Ankunft am Fahrziel ist die Taxuhr umgehend auf Kasse zu stellen. Sie darf erst nach Bezahlung des Fahrpreises ausgeschaltet werden.

5 Solange die Taxuhr eingeschaltet ist, muss sie automatisch beleuchtet sein.

6 Bei Störungen der Taxuhr ist die begonnene Fahrt unter Angabe des Grundes unverzüglich zu unterbrechen; sie darf nur mit Zustimmung des Fahrgastes fortgesetzt werden. Bis zur Behebung des Mangels ist das Fahrzeug ausser Dienst zu stellen.

#### Art. 22 **Tarife**

1 Der Polizeiausschuss setzt in einer separaten Tarifordnung verbindliche Höchsttarife für die in der Gemeinde Horgen berechtigten Taxichauffeure fest.

2 Eine Kurzfassung dieser Tarifordnung kann bei der Sicherheitsabteilung bezogen werden und ist so im Wagen anzubringen, dass sie von den Fahrgästen jederzeit gelesen werden kann. Jeder Taxichauffeur hat zudem eine gültige Taxitarifordnung mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

3 Der vom Fahrgast zu bezahlende Betrag, einschliesslich des Bedienungsgeldes, muss auf der Taxuhr jederzeit abgelesen werden können.

4 Das Fordern von Trinkgeld ist verboten.

## VI. **Betriebsvorschriften**

#### Art. 23 **Aufstellordnung**

1 Zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge dürfen A-Taxis nur auf den dafür bezeichneten öffentlichen oder privaten Standplätzen, B-Taxis nur auf privaten Standplätzen, aufgestellt werden.

2 Sind nicht genügend geeignete Standplätze vorhanden, kann der Ressortvorsteher Sicherheit den Taxis gestatten, sich zum Anbieten von Fahrten und zum Warten auf Aufträge auf dem üblichen öffentlichen Grund aufzustellen. Parkflächen mit Parkuhren oder ähnlichen Kontrollgeräten sind davon ausgeschlossen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten.

3 Der Polizeiausschuss legt fest, wie viele A-Taxis eines Betriebes gleichzeitig auf den öffentlichen oder privaten Standplätzen abgestellt werden dürfen.

4 Die berechtigten Taxichauffeure benutzen die ihnen zugeteilten Standplätze gemeinsam. Die Taxifahrzeuge sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen.

5 Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund durch regelmässiges Aufstellen am gleichen Ort, eigenmächtig Standplätze zu schaffen.

#### Art. 24 **Beförderungspflicht**

1 Die Fahrgäste sind in der Wahl des Taxifahrzeuges frei.

2 Chauffeure haben Fahraufträge sofort auszuführen. Die Fahrt darf nur verweigert werden, wenn sie aus einem in der Person des Fahrgastes liegenden Grund nicht zugemutet werden kann.

3 Chauffeure sind verpflichtet, das Fahrziel auf dem kürzesten Weg anzufahren. Um Zeit zu sparen, dürfen mit Einwilligung des Fahrgastes Umwege gefahren werden.

#### Art. 25 **Kundenwerbung ("Wischen")**

Auf Begehren von Passanten dürfen nur unbesetzte Taxis mit Taxiausweis des Polizeiausschusses Horgen anhalten und Fahrgäste aufnehmen. Die örtliche Signalisation ist einzuhalten. Das wiederholte langsame Umherfahren zum Zweck der Werbung von Kunden (sogenanntes "Wischen") ist untersagt.

### **VII. Informationsbeschaffung**

#### Art. 26 **Informationsbeschaffung**

1 Die Gemeindepolizei konsultiert im Auftrag des Ressortvorstehers Sicherheit vor der Erteilung von Taxiausweisen und Betriebsbewilligungen die Datenbank POLIS und verlangt von den Bewerbern einen aktuellen Strafregisterauszug.

2 Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe sowohl bei Ermittlungs- als auch bei Untersuchungsbehörden Auskünfte, die für die Erteilung oder den Entzug von Taxiausweisen oder Betriebsbewilligungen relevant sind, einzuholen.

3 Die Gemeindepolizei stellt sicher, dass die mit dem Vollzug dieser Vorschriften betrauten Mitarbeitenden von sämtlichen Verfehlungen im Zusammenhang mit der Berufsausübung im Taxigewerbe Kenntnis erhalten.

### **VIII. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 27 Strafbestimmungen**

1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen missachtet, wird bei der zuständigen Strafuntersuchungsbehörde zur Anzeige gebracht und mit Busse bestraft.

2 In leichten Fällen kann anstelle einer Busse von einer Bestrafung abgesehen werden.

3 Die Strafbestimmungen einschlägiger kantonaler und eidgenössischer Erlasse bleiben vorbehalten.

4 Bei schweren oder wiederholten Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützte Erlasse und Anordnungen können die Betriebsbewilligungen und die Chauffeurausweise entzogen werden.

**Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Taxi-Reglement vom 1. Januar 1994 und allfällig weitere, im Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse, werden aufgehoben.

**Art. 29 Übergangsbestimmungen**

1 Bisherige Betriebsbewilligungen der Kategorien A und B im Besitz von natürlichen oder juristischen Personen verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

2 Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung A oder B ist bis spätestens drei Monate vor Ablauf von deren Gültigkeit samt den erforderlichen Beilagen bei der Sicherheitsabteilung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligungserteilung besteht nicht.

3 Bisherige Bewilligungsinhaber erhalten auf Gesuch hin eine spezielle Übergangsbewilligung, wenn es Ihnen aus Gründen, die in der vorliegenden Rechtsanpassung liegen, innerhalb der einjährigen Übergangsfrist nicht möglich ist, Anschaffungskosten für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge zu amortisieren oder mit dem Betrieb solcher Fahrzeuge verbundene, bereits laufende Werbeverträge zu erfüllen. Die Übergangsbewilligung gilt während der Amortisations- oder Vertragsdauer, längstens jedoch während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

**Art. 30 Inkrafttreten**

Die Verordnung über das Taxiwesen der Gemeinde Horgen tritt nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat am 1. Januar 2014 in Kraft.

**Anmerkung**

Die vorstehende Taxiverordnung der Gemeinde Horgen wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. XX vom 16. Dezember 2013 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Theo Leuthold

Der Gemeindeschreiber:

Felix Oberhänsli